

Veröffentlicht am: 14.11.2016

In Kraft ab: 01.01.2017

## Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS –)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1 Abs. 4 S. 1 Alt. 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. 2016 S. 584), des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. 2015 S. 612), sowie dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 hat die Bürgerschaft auf ihrer Sitzung am 27. Oktober 2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hansestadt Wismar unterhält zur Erfüllung der ihr u.a. nach dem BrSchG und dem SOG obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen eine Feuerwehr (Berufs- sowie Freiwillige Feuerwehren) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist im Rahmen der ihnen nach § 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG obliegenden Aufgaben unentgeltlich.
- (3) Die Fälle, in denen Kostenersatz nach § 25 BrSchG erhoben werden darf, werden durch diese Satzung geregelt.

### § 2 Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar werden Gebühren erhoben für:

1. die technische Hilfeleistung, die durch Wasser-, Gasausströmung, Gebäudeeinsturz oder ähnliches notwendig wird;
2. die technische Hilfeleistung, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG gebührenfrei ist;
3. die Bergung von Tieren bei nicht vorliegendem Notfall;
4. Brandsicherheitswachen;
5. den Anschluss von Brandmeldeanlagen der Bedarfsträger, die nicht öffentlich-rechtlich getragen werden, an die Alarmeinrichtung der Feuerwehr;
6. missbräuchliche Alarmierung,
7. Fehllarmierung durch Brandmeldeanlagen,
8. Hilfeleistungen der Feuerwehr auf Grund einer Antragsstellung.

- (2) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze und anderen Leistungen der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten sind gegenüber der Hansestadt Wismar verpflichtet:
  1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
  3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
  4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
  5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
  6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2,
  7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3 BrSchG,
  8. die Verfügungsberechtigten für die Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 19 Absatz 4 BrSchG,
  9. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde; dabei sind die für die Geschäftsführung ohne Auftrag entwickelten Grundsätze analog heranzuziehen,
  10. die Behörde, die aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlungen erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlungen nicht selbst vornehmen kann (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 VwVfG M-V).
- (2) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:
  1. den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG,
  2. die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
  3. die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Absatz 1 Nummer 5 beschriebenen Einsätzen,

4. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
  5. die Entschädigung nach § 28 Absatz 6 Satz 3 BrSchG.
- (3) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG ist die Schuldnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Zur Gebührenermittlung wird unterschieden in Kosten, welche durch einen Einsatz entstehen (Einsatzkosten) und in Kosten, welche das Vorhalten einer Feuerwehr als kommunale Pflichtaufgabe widerspiegeln (Vorhaltekosten).
- (2) Die Gebühren für die Einsatzkosten von Personal bemisst sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und den auf Grundlage der Mischkalkulation ermittelten Personalkosten. Die Pauschale für die Vorhaltekosten des Personals wird nach der Einsatzdauer unabhängig von der Anzahl des tatsächlich eingesetzten Feuerwehrpersonals erhoben.
- (3) Die Brandverhütungsschau und die Brandschutztechnische Begutachtung/Stellungnahme wird ausschließlich durch die Berufsfeuerwehr entsprechend §§ 19 und 20 BrSchG durchgeführt. Die Gebühren für die Brandverhütungsschau und die Brandschutztechnische Begutachtung/Stellungnahme bemisst sich nach der Einsatzdauer und nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und der eingesetzten Fahrzeuge.
- (4) Die Gebühren für die Einsatzkosten von Fahrzeugen, Booten und technischem Gerät bemisst sich nach deren Leistungsklasse, Anzahl und der Einsatzdauer. In diesem Kostenersatz sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten (wie z.B. Kraftstoff) sowie die Inanspruchnahme der zu dem Ausrüstungsgegenstand gehörenden Geräte enthalten. Die Pauschale für die Vorhaltekosten der Fahrzeuge wird unabhängig von deren Leistungsklassen und der Anzahl der tatsächlich eingesetzten Fahrzeuge nach der Einsatzdauer erhoben.
- (5) Die Pauschale für die Vorhaltekosten von Großgeräten wird unabhängig von deren Leistungsklassen und der Anzahl der tatsächlich eingesetzten Großgeräte nach der Einsatzdauer erhoben.
- (6) Die Pauschale der Verwaltungskosten enthält den Aufwand des Erstellens eines Einsatzberichtes und den Aufwand des Erstellens des Gebührenbescheides. Diese Pauschale ist unabhängig von der Einsatzdauer.
- (7) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Meldung der erneuten Einsatzbereitschaft. Erfolgt vor der Ankunft in der Feuerwache eine erneute Alarmierung, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 1 - die Einsatzzeit mit der erneuten Alarmierung.

#### **§ 5 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für jede angefangene halbe Stunde Einsatzzeit wird die Hälfte des aufgeführten Stundensatzes berechnet. Als Mindestsatz wird der Kostensatz für eine halbe Stunde erhoben. Verwaltungskosten werden entsprechend des Gebührentarifes pauschal erhoben.

### **§ 6 Auslagen**

- (1) Beschaffungs- und Entsorgungskosten für Verbrauchsmaterialien wie z. B. Ölbindemittel, Entsorgungs- bzw. Reinigungskosten kontaminierter Mittel bzw. Ausrüstungsgegenstände sowie der Verlust von Ausrüstungsgegenständen werden als Auslagen gesondert erhoben. Darüber hinaus werden als Auslagen besondere Kosten für Reparatur-, Transport- und Reiseaufwendungen erhoben.
- (2) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdfirmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die der Stadt daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Gebührenschuldner zu tragen.
- (3) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
- (4) Für die Auslagen gelten die §§ 7 und 8 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 7 Entstehen der Schuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Einsatzes bzw. der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 8 Billigkeitsregelung**

Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar vom 12.03.2002 außer Kraft.

Wismar, den 03.11.2016

gez.  
Thomas Beyer  
Bürgermeister

**GEBÜHRENTARIF**KOSTENPAUSCHALEN DER EINSATZKOSTEN**1. PERSONAL**

Nr.	TATBESTAND	ERSTATTUNGSSATZ IN EUR/STD.
1.1	EINSATZLEITUNG	26,00
1.2	EINSATZKRAFT	20,00

**2. FAHRZEUGE**

Nr.	TATBESTAND	ERSTATTUNGSSATZ IN EUR/STD.
2.1	LÖSCHFAHRZEUG	54,00
2.2	TANKLÖSCHFAHRZEUG	94,00
2.3	DREHLEITER	173,00
2.4	EINSATZLEITWAGEN	21,00
2.5	VORAUSSFAHRZEUG	16,00
2.6	SONDERFAHRZEUGE	13,00

**3. BRANDVERHÜTUNGSSCHAU, BRANDSCHUTZTECHNISCHE BEGUTACHTUNG UND STELLUNGNAHME**

Nr.	TATBESTAND	ERSTATTUNGSSATZ IN EUR/STD.
3.1	PRO BEAMTEN	54,00
3.2	DAS JEWEILS EINGESETZTE FAHRZEUG, SIEHE PUNKT 2.	

**4. KOSTENPAUSCHALEN FÜR DIE JEWEILS ANTEILIGEN VORHALTEKOSTEN**

Nr.	TATBESTAND	ERSTATTUNGSSATZ IN EUR/STD.
4.1	PAUSCHALE FÜR VORHALTEKOSTEN DES PERSONALS UNABHÄNGIG VON DER ANZAHL DES EINGESETZTEN PERSONALS	354,00
4.2	PAUSCHALE FÜR VORHALTEKOSTEN DER FAHRZEUGE UNABHÄNGIG VON DER ANZAHL UND DER LEISTUNGSKLASSE DER EINGESETZTEN FAHRZEUGE	18,00
4.3	PAUSCHALE FÜR VORHALTEKOSTEN DER GROSS-GERÄTE UNABHÄNGIG VON DER ANZAHL DER EINGESETZTEN GROSS- GERÄTE	4,00

## 5. VERWALTUNGSKOSTEN

Nr.	TATBESTAND	ERSTATTUNGSSATZ IN EUR
5.1	FÜR DIE BESCHEID-ERSTELLUNG FÜR DIE BRANDVERHÜTUNGSSCHAU ODER FÜR EINE BRANDSCHUTZTECHNISCHE BEGUTACHTUNG UND STELLUNGNAHME	27,00
5.2	FÜR DAS VERFASSEN DES EINSATZBERICHTES UND FÜR DIE BESCHEID-ERSTELLUNG FÜR DEN KOSTENPFLICHTIGEN EINSATZ	54,00

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.